

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|----------------|--------------|
| Hauptausschuss | 09.01.2017 |

Einsatz von Geflüchteten als Ordnungskräfte zu Silvester 2015/2016, Vorlage: AN/0002/2017

Zur Sitzung des Hauptausschusses am 09.01.2017 bittet die SPD-Fraktion um Beantwortung zu folgender Anfrage:

„Laut Berichten in verschiedenen Medien sollen in der Silvesternacht 2015/2016 Asylbewerber durch eine private Wachschutzfirma, die im Auftrag der Stadt Köln Sicherheitspersonal stellte, eingesetzt worden sein. Insgesamt 59 Männer seien aus drei Erstaufnahmeeinrichtungen heraus engagiert worden und sollen einen Stundenlohn in Höhe von 5 Euro erhalten haben.“

Im Zuge dieser Medienberichte bittet die SPD-Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Entsprechen die erwähnten Medienberichte der Wahrheit? Wie stellt sich der Sachverhalt aus Sicht der Stadt Köln dar?“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stadt Köln liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Die angeforderte Stellungnahme des Bewachungsunternehmens liegt zwischenzeitlich vor. Dort ist zu entnehmen, dass sämtliche, sowohl bei den Mitarbeiter/innen, die vom Auftragnehmer selbst, wie auch bei den Mitarbeiter/innen, die von dem eingesetzten Subunternehmer beschäftigt wurden, bestehende gesetzliche bzw. tarifliche Lohnvorgaben eingehalten worden sind.

Der Auftragnehmer bestätigt weiterhin, dass bei allen eingesetzten Mitarbeiter/innen das Vorliegen der Aufenthaltsgenehmigung sowie Arbeitserlaubnis geprüft worden ist.

Bei Angebotsabgabe hat der Auftragnehmer angegeben, dass zur Erfüllung der Leistung „Brückensperrungen an Silvester“ keine Bietergemeinschaft besteht. Weiterhin hat der Auftragnehmer erklärt, dass er die festgelegten Leistungen mit eigenem Fachpersonal erfüllen wird und, dass es keiner Einschaltung eines Subunternehmers bedarf.

Es wurde vertraglich festgelegt, dass, sofern zu einem späteren Zeitpunkt die Beauftragung eines Subunternehmers notwendig werden sollte, dies im Einzelfall der Genehmigung der Stadt Köln bedarf. Ein solcher Antrag seitens des Auftragnehmers ist zu keinem Zeitpunkt gestellt worden. Demnach wurde der Einsatz des Subunternehmers durch die Stadt Köln nicht genehmigt.

Aufgrund der Vertragspflichtverletzung wird das zentrale Vergabeamt beauftragt, die Vertragsverletzung zu prüfen und ggfs. ahnden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Medienberichte dahingehend zutreffend sind, dass ein Subunternehmen beauftragt worden ist, sich bei der Leistung „Brückensperrungen an Silvester“ zu beteiligen. Dies war der Verwaltung bislang nicht bekannt. Der Einsatz von Asylbewerbern wird von beiden Firmen ausdrücklich bestritten.

2. „Wie hat die Stadt Köln in der Vergangenheit die Auftragsausführung durch beauftragte Unternehmen bzw. deren Subunternehmen geprüft? Wie wird sie dies in Zukunft tun?“

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Vergangenheit hat der Ordnungsdienst aufgrund eines Rahmenvertrags mit der Firma RSD zusammengearbeitet. Hierbei wurden in den letzten Jahren die in Anspruch genommenen Dienstleistungen der Firma RSD bei verschiedenen Anlässen, z. B. Karneval, Stadiondienste und auch an Silvester, quantitativ durch den Ordnungsdienst - sofern es im Einsatzgeschehen möglich war – überprüft sowie die erforderliche Aufgabenerledigung sichergestellt. In wenigen Einzelfällen wurden vor Ort zu beanstandende Verhaltensweisen (z. B. fehlende Erkennbarkeit der Wachperson) festgestellt; diese Mängel wurden jeweils unverzüglich durch die Einsatzleitung der Firma RSD abgestellt.

An Rosenmontag 2016 wurde unter Federführung des Amtes für öffentliche Ordnung eine Kontrolle der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstleisters durchgeführt. Die festgestellten Mängel wurden dokumentiert. Nach Prüfung durch das Zentrale Vergabeamt wurden diese Verstöße im Rahmen einer Vertragsverletzungsstrafe geahndet. Es handelte sich dabei um folgende Verstöße:

- Einsetzen eines Nachunternehmers ohne Erlaubnis der Stadt Köln,
- vereinzelte Beschäftigung von Arbeitnehmern unterhalb des geltenden Mindestlohn,
- Beschäftigung eines Arbeitnehmers ohne Arbeitserlaubnis,
- fehlende Vorlage einer Anwesenheitsliste über das eingesetzte Personal für die Karnevalstage und
- vereinzeltes Fehlen von Anmeldungen bei der Sozialversicherung.

Außerdem wurden die erfassten Mitarbeiterdaten an das Hauptzollamt, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, weitergeleitet.

Eine Kündigung des laufenden Vertrages oder ein Ausschluss von weiteren Vergaben war und ist aus Sicht des zentralen Vergabeamtes nicht möglich. Seitens des zentralen Vergabeamtes wurde jedoch eine Vertragsstrafe festgesetzt.

Die Außendienstkräfte des Ordnungsdienstes haben an Silvester 2016 / 2017 – soweit es das Einsatzgeschehen zuließ – stichprobenartig die Daten des eingesetzten Personals der Bewachungsunternehmen aufgenommen. Die erhobenen Daten werden zur Zeit unter gewerberechtlichen, vertrags- und tarifrechtlichen, ausländerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Aspekten durch die Fachbereiche der Stadt Köln und das Hauptzollamt, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, geprüft und daraus die notwendigen und möglichen Konsequenzen gezogen. Auch bei den kommenden Einsätzen (bei Großveranstaltungen) wird weiterhin eine Datenaufnahme vor Ort und eine anschließende Prüfung, Auswertung und Ahndung erfolgen.

Aufgrund der zu Rosenmontag 2016 gemachten Erkenntnisse wurden die Anforderungskriterien für den neuen Vertragsabschluss deutlich erhöht. Hier wurde geregelt, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber vier Wochen vor Auftragserfüllung eine Namensliste über die voraussichtlich einzusetzenden Mitarbeiter/innen übersendet. Eine Woche vor dem Ereignisdatum übersendet der Auftragnehmer die aktualisierte Liste der Mitarbeiter/innen. Der Auftraggeber kontrolliert die Zuverlässigkeit des Einsatzpersonals mit der Unterstützung der entsprechenden Fachabteilungen.

3. „Inwieweit wurden und werden die Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes sichergestellt? Warum wurde ein Stundenlohn unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns gezahlt? In welcher Höhe hat die beauftragte Wachschutzfirma Personalkosten bei der Stadt Köln abgerechnet?“

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Rahmenvertrages 2012 bis 2016 war es Voraussetzung, dass für die Veranstaltungen bzw. Ereignisse ausschließlich sozialversicherungspflichtiges Personal eingesetzt wird, dass nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleis-

tungen vom 11.02.2011 vergütet wird. Der Angebotspreis des Bieters musste dementsprechend kalkuliert werden. Die Vergabe erfolgte zu einem Stunden-Pauschalpreis für die Einsatzkräfte und den Einsatzleiter. Mit diesem Preis mussten sämtliche Kosten, wie z.B. Wegezeiten, Nacht-, Sonntags- und Feiertagszuschläge, Ausstattung (sämtlicher Art) des Personals abgegolten sein.

Mit der Abgabe des Angebotes hat der Bieter bestätigt, dass diese Erfordernisse eingehalten werden. Die beauftragte Wachschutzfirma hat zu Silvester 2015/2016 einen Stundenlohn pro Mitarbeiter/in in Höhe von 14,- € zzgl. MwSt. bzw. 16,66 € inkl. MwSt. abgerechnet.

4. „Wie kann die Stadt Köln einen reibungslosen und sicheren Ablauf von Großveranstaltungen gewährleisten, wenn sie nicht weiß, wer diese sichern soll, nach welchen Kriterien die eingesetzten Kräfte ausgewählt wurden und über welche Qualifikation sie verfügen? Wie wird die Stadt Köln dies in Zukunft ändern? Inwieweit wurde dies bereits wie dem Rat zugesagt bei der Ausschreibung des neuen Rahmenvertrags berücksichtigt?“

Stellungnahme der Verwaltung:

Sofern im Rahmen von Großveranstaltungen Aufgaben auf gewerbliche Sicherheits- und Veranstaltungsdienste übertragen werden, erfolgt die Anforderungsformulierung hinsichtlich notwendiger Erlaubnisse, Qualifikationen und Erfahrungen für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zuge der Vergabe. Es erfolgt eine strikte Trennung von Bewachungstätigkeiten gem. § 34a Gewerbeordnung und reinen Ordnertätigkeiten. Durch die jeweiligen veranstaltungsbezogenen Maßnahmenpakete bzw. Sicherheitskonzepte wird festgelegt, welche Qualifikation die eingesetzten Personen für die jeweiligen Aufgaben haben müssen. Diese Aufteilung wird im Maßnahmenpaket bzw. Sicherheitskonzept, welches von allen beteiligten Sicherheitsbehörden mitgetragen wird, festgelegt.

Die Beauftragten sind darüber hinaus ab diesem Jahr (aufgrund eines neuen Rahmenvertrages) verpflichtet, erstmalig 4 Wochen vor Einsatzdatum und erneut spätestens 7 Tage vor Einsatzdatum, die Daten der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Köln zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen. Wie bereits unter 2. aufgeführt wurden und werden die Beauftragten und die in Anspruch genommenen Dienstleistungen im Einsatzgeschehen aufgenommen und anschließend geprüft.

Wie ebenfalls oben ausgeführt, wurden die Anforderungskriterien an die Auftragnehmer bei der Ausschreibung des neuen Rahmenvertrages deutlich erhöht. Mit der Vorlage der Daten vier Wochen vor Auftragserfüllung über die voraussichtlich einzusetzenden Mitarbeiter/innen wird eine Überprüfung der Mitarbeiter/innen bereits im Vorfeld möglich. Auch die Kontrolle des tatsächlich eingesetzten (Wach-)Personals bei Veranstaltungen wird – unter Berücksichtigung des Einsatzgeschehens – intensiviert.

Der neue Rahmenvertrag wurde zum 01.01.2017 abgeschlossen und kommt erstmals Karneval 2017 zum Tragen.

gez. Reker